

## ► Elektronischer Rechtsverkehr

**Auch der BGH stellt fest: Ein Anwalt darf weder seine beA-Karte noch seine PIN weitergeben**

┆ Sie dürfen als Anwalt bzw. Verteidiger Ihre beA-Karte und/oder die PIN auf keinen Fall einem Dritten überlassen (BGH 20.6.23, 2 StR 39/23, Abruf-Nr. 237477). Wird dann ein Fehler gemacht, können Sie sich darauf nicht zugunsten Ihres Mandanten berufen und keine Wiedereinsetzung beantragen. ┆

In einer Strafsache hatte der Nebenklägervertreter gegen den Freispruch des Angeklagten per Fax Revision eingelegt, die das LG unter Hinweis auf § 32d S. 2 StPO als unzulässig verwarf. Daraufhin legte der Anwalt die Revision erneut über sein beA ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Denn seine Kanzleiangestellte hätte die Dokumente über sein beA verschicken sollen – er selbst sei verreist gewesen. Für diesen Fall hätte er ihr extra seine beA-Karte und seine PIN gegeben. Doch die obersten Bundesrichter rügten dies. Nach § 26 Abs. 1 RAVPV dürfe der Inhaber eines für ihn erzeugten Zertifikats dieses keiner anderen Person überlassen und müsse die PIN geheim halten. Die Geheimhaltung der einfachen Signatur solle verhindern, dass irgendwelche Dritte im Namen eines Rechtsanwalts angeblich von ihm stammende Schriftsätze versenden. Deshalb müsse die Versendung über das eigene Postfach immer persönlich erfolgen (so auch schon: BGH 3.5.22, 3 StR 89/22, Abruf-Nr. 229491).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

## ► Elektronischer Rechtsverkehr

**Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt auch für den sich selbst verteidigenden Rechtsanwalt**

┆ Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Revisionsschrift und der Revisionsbegründungsschrift (§ 32d S. 2 StPO) gilt auch, wenn der übermittelnde Rechtsanwalt selbst Angeklagter des Strafverfahrens ist. Der Begriff „Rechtsanwälte“ in § 32d StPO ist insofern statusrechtlich zu verstehen und erfasst Personen, die als Rechtsanwalt zugelassen sind und für die als solche durch die BRAK ein beA eingerichtet worden ist (vgl. § 31a Abs. 1 BRAO; OLG Hamm 20.7.23, 4 ORs 62/23, Abruf-Nr. 237247). ┆

Ebenso hatte bereits für das Bußgeldverfahren das OLG Brandenburg entschieden (13.6.22, 1 OLG 53 Ss-OWi 149/22, Abruf-Nr. 230218). Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung schließt aber nicht die Möglichkeit des Rechtsanwalts aus, die in Rede stehenden Erklärungen mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 32d Rn. 1 m. w. N.). Die Entscheidungen liegen damit auf der Linie der Rechtsprechung des BGH in vergleichbaren anderen Fällen, wenn Rechtsanwälte in einem Verfahren nicht im sog. anwaltlichen Erstberuf tätig sind (vgl. zum Berufsbetreuer: 31.5.23, XII ZB 428/22, Abruf-Nr. 236660; zum Verfahrenspfleger: 31.1.23, XIII ZB 90/22, Abruf-Nr. 234027; zum Insolvenzverwalter: 24.11.22, IX ZB 11/22, Abruf-Nr. 233042).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil  
weiterlesen



Senden über das  
eigene Postfach  
muss immer  
persönlich erfolgen



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil  
weiterlesen



Das entspricht der  
Linie der BGH-  
Rechtsprechung in  
ähnlichen Fällen